

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.08.2021

Reventluallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 351/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Korrektur der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Selbsttests für Kita-Kinder: Merkblatt in Fremdsprachen**
- **Änderung und Verlängerung der Schulen-Coronaverordnung**
- **Schulen: Informationen zu Tests, Musik- und Sportunterricht**
- **Handlungsempfehlungen und Informationsblätter für Pflegeeinrichtungen**

Korrektur der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 20. August 2021 eine Korrektur der am 23. August 2021 in Kraft tretenden Corona-Bekämpfungsverordnung vorgenommen (siehe info-intern Nr. 346/21). Damit wird klargestellt, dass keine Testpflicht für die Inanspruchnahme von medizinisch oder pflegerisch notwendigen Dienstleistungen besteht. Mit dem neuen Abs. 2 a in § 9 der Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe info-intern Nr. 346/21) wäre ohne diese Klarstellung auch für alle Dienstleistungen mit Körperkontakt die „3-G-Regel“ (Zugang nur für Genesene, Getestete oder Geimpfte) und damit verbunden eine Testpflicht eingeführt worden.

Nunmehr wird § 9 Abs. 2 a Satz 1 durch einen zusätzlichen Satz ergänzt: „Satz 1 gilt nicht für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen“. Damit wird die beabsichtigte Ausnahme von der Testpflicht für körpernahe Dienstleistungen mit Körperkontakt geschaffen.

Gemeint sind damit Dienstleistungen der Gesundheits- und Heilberufe sowie der Gesundheitshandwerker wie Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker und Fußpflege im Rahmen der Podologie. Ebenso gilt keine Testverpflichtung für die Kunden bei Leistungen, die physiotherapeutisch aufgrund eines ärztlichen Rezeptes erbracht werden. Medizinisch notwendige Dienstleistungen sind zudem solche, die zur Verhinderung von Verletzungen im

Zusammenhang mit künstlichen Nägeln oder Piercings erfolgen. Pflegerisch notwendig sind Dienstleistungen nur dann, wenn Leistungsempfänger aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit die Tätigkeiten nicht selbst durchführen können.

Selbsttests für Kita-Kinder: Merkblatt in Fremdsprachen

Mit info-intern Nr. 346/21 hatten wir zuletzt über die Verteilung von Selbsttests für Kinder in der Kinderbetreuung informiert. Als Anlage 6 war dem info-intern ein Merkblatt für die Eltern beigelegt. Nunmehr hat das Sozialministerium dieses Merkblatt auch in arabischer, englischer, russischer und türkischer Übersetzung sowie auf Farsi zur Verfügung gestellt. Die fünf fremdsprachlichen Versionen des Merkblattes sind diesem info-intern als **Anlagen 1 - 5** beigelegt.

Änderung und Verlängerung der Schulen-Coronaverordnung

Die Landesregierung hat am 20. August 2021 die Schulen-Coronaverordnung überarbeitet (siehe zuletzt info-intern Nr. 314/21). Die Änderungen treten am 21 August 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung bis zum 17. September 2021 verlängert. Die entsprechende Änderungsverordnung ist als **Anlage 6** beigelegt.

Die bisherigen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (MNB) sowie zur Teststrategie bzw. Testobliegenheit bleiben unverändert werden also zunächst fortgeführt (siehe dazu schon info-intern Nr. 348/21). Folgende Änderungen werden nunmehr in der Schulen-Coronaverordnung vorgenommen:

- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Lernen am anderen Ort) wird klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden Personen am außerschulischen Lernort nur dann eine MNB zu tragen haben, wenn und soweit dies nach den für diesen Lernort geltenden Regeln des Infektionsschutzes vorgesehen ist. Ein außerschulischer Lernort in diesem Sinne ist insbesondere auch ein Ort der Beherbergung bei mehrtägigen Klassenfahrten.
- Ferner wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die auf Veranlassung der Eltern oder aus eigener Veranlassung ein mögliches Testergebnis gemäß § 8 Absatz 2 nicht erbringen und insoweit nicht an der schulischen Teststrategie teilnehmen, vom Schulbesuch unentschuldig fehlen. Soweit in diesem Fall zwar eine schulische Betreuung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers in der Distanz vorgesehen ist, soll dadurch der Kontakt der Schule zu der Schülerin oder dem Schüler erhalten werden. Das in Entscheidung der Schule stattfindende Lernen in Distanz ersetzt jedoch nicht einen möglichen und insoweit pflichtigen Schulbesuch. Durch die gemäß § 8 bestehende Testobliegenheit wird die gesetzliche Pflicht zum Unterrichtsbesuch nicht ausgesetzt.
- Durch eine Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) können die Schulleiter der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe im Schuljahr 2021/22 aus Gründen der Coronavirus-Pandemie entscheiden, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wirtschaftspraktikum entfällt. In diesem Fall können die Schülerinnen und Schüler an einem Wirtschaftspraktikum teilnehmen. Bei Nichtteilnahme ist nach Maßgabe der Schule im Fach Wi/Po ein Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung zu erbringen.

Schulen: Informationen zu Tests, Musik- und Sportunterricht

Das Bildungsministerium hat die Schulen in einem Schreiben darüber informiert, dass sich die Verpackungsgröße für die an den Schulen verwendeten Schnelltests in der Woche ab dem 23. August ändert und daher andere Mengen an Verpackungseinheiten bestellt werden müssen. Außerdem hat das Ministerium angekündigt, dass die Schulen im Laufe der 34. Kalenderwoche neue fachaufsichtliche Hinweise für die Fächer Musik, Sport und Darstellendes Spiel erhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Schreiben, das als **Anlage 7** beigefügt ist.

Handlungsempfehlungen und Informationsblätter für Pflegeeinrichtungen

Das Sozialministerium hat einige Handlungsempfehlungen und Informationsblätter für die stationäre und ambulante Pflege (siehe zuletzt info - intern Nr. 288/21) aktualisiert. Diesem info - intern sind beigefügt

- als **Anlage 8** die Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege, Stand 23. August 2021
- als **Anlage 9** die überarbeitete Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege, Stand 23. August 2021
- als **Anlage 10** das aktualisierte Informationsblatt für Besucher von stationären Einrichtungen, Stand 23. August 2021 und
- als **Anlage 11** das aktualisierte Informationsblatt für Tagespflegegäste und Angehörige, Stand 23. August 2021.

- Ende info-intern Nr. 351/21 -

Anlagen